

## Kapitalertragsteuer

# Gewinnausschüttung: Was zu beachten ist

Dividendenzahlungen an Privatpersonen unterliegen der sogenannten Abgeltungsteuer. Die ausschüttende Gesellschaft muss Kapitalertragsteuer abführen und Steuerbescheinigungen ausstellen.

**S**chüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinnaufteile an ihre Gesellschafter aus, entstehen auf Ebene der Gesellschafter, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Einkommensteuer unterliegen. Die Gesellschaft muss bei Gewinnausschüttung als besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer nach § 43 Abs.

1 EStG beziehungsweise einer möglichen

tende GmbHs, dass sie als Schuldnerin für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer haften", warnt Claudia Kühl, Steuerberaterin in Hamburg.

Bei der Frage, wie die Gewinnausschüttungen bei den Gesellschaftern steuerlich zu behandeln sind, kommt es darauf

beruflich für die Gesellschaft tätig sind, können das sogenannte Teileinkünfteverfahren (§§ 32d Abs. 2 Nr. 3, 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG) beantragen. Dieser Antrag gilt für fünf Veranlagungszeiträume, wenn er nicht vorher widerrufen wird. Das hat zur Folge, dass 60 Prozent der Gewinnausschüttung der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz unterworfen werden. Im Gegensatz zur Abgeltungsteuer können Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, diese jedoch ebenfalls nur zu 60 Prozent. Die zuvor von der Gesellschaft einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die zu zahlende Einkommensteuerschuld des Anteilseigners angerechnet. Steuerberaterin Claudia Kühl weist darauf hin, dass die ausschüttende Gesellschaft verpflichtet ist, auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, das das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 veröffentlicht hat.



Foto: Thinkstock

Körperschaftsteuerpflicht bei Kapitalgesellschaften Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag („Soli“) in Höhe von 5,5 Prozent der Steuerschuld einbehalten und an das Finanzamt abführen. Im Gegensatz zu Kreditinstituten, die gegebenenfalls auch Kirchensteuer abführen müssen, findet dies üblicherweise bei ausschüttenden GmbHs nicht statt. „Oft übersehen ausschüt-

an, ob diese ihre Gesellschaftsanteile im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen halten. Bei Gesellschaftern, die im Privatvermögen weniger als 25 Prozent der Anteile einer Gesellschaft halten und nicht beruflich für die Gesellschaft tätig sind, gilt die Einkommensteuer durch die von der Gesellschaft einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer grundsätzlich als vollständig abgegolten (Abgeltungsteuer, § 43 Abs. 5 EStG). Allerdings kann der Steuerpflichtige nach § 32d Abs. 6 EStG im besonderen Fall beantragen, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen in die allgemeine Veranlagung einbezogen und dem individuellen Steuersatz unterworfen werden, wenn er meint, dadurch günstiger gestellt zu sein. Gesellschafter, die Anteile im Privatvermögen halten und zu mindestens 25 Prozent an der Gesellschaft beteiligt sind oder mindestens 1 Prozent der Anteile halten und

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinne an ihre Gesellschafter aus, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und natürliche Personen oder Personengesellschaften sind, wird stets das Teileinkünfteverfahren angewandt. Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, sind die ausgeschütteten Gewinne auf Ebene der Dividenden empfangenen Kapitalgesellschaft grundsätzlich steuerfrei (§ 8b Körperschaftsteuergesetz). Allerdings gelten 5 Prozent der Ausschüttung als nicht abziehbare Betriebsausgaben und werden dem steuerlichen Gewinn wieder hinzugerechnet. Die Dividenden empfangene Gesellschaft hat einen Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer plus Soli bei ihrem Finanzamt zu stellen. ■

## Informationen

Einzelheiten zur Abgeltungsteuer regelt das Bundesfinanzministerium in den Schreiben vom 18. Dezember 2009 und vom 22. Dezember 2009. Die beiden Schreiben sowie Informationen zur Kapitalertragsteuer sind abrufbar unter [www.hk24.de](http://www.hk24.de), Dokument-Nr. 15115

Susanne Kuechmeister  
[susanne.kuechmeister@hk24.de](mailto:susanne.kuechmeister@hk24.de)  
 Telefon 36138-352